

P1 23 97; P3 23 209

URTEIL VOM 20. FEBRUAR 2025

Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung

Besetzung: Kantonsrichter Michael Steiner, Präsident; Kantonsrichter Dr. Lionel Seeberger, Ersatzrichter Jérôme Emonet; Gerichtsschreiberin Marion Leiggener

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwalt Dominic Lehner

und

X _____, Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt Rafael Welschen, Mörel-Filet

gegen

Y _____, Beschuldigte und Berufungsklägerin, amtlich vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, Brig-Glis

sowie

Z _____, amtlicher Verteidiger und Beschwerdeführer, Brig-Glis

(Versuchter Mord etc.)

Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Oberwallis für die Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms vom 20. Juni 2023 [BRI S1 23 15]

Das Kantonsgericht stellt fest:

Das Urteil des Kreisgerichts Oberwallis für die Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms vom 20. Juni 2023 (S1 23 15) ist hinsichtlich der Dispositivziffern 1 (Einstellung), 4 Absatz 1 (Anrechnung Haft), 6 und 7 (Ersatzmassnahmen) sowie 8 (Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen.

und erkennt:

1. Y _____ wird der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von X _____ schuldig gesprochen.
2. Y _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren bestraft.

Die erstandene Untersuchungshaft (Art. 51 StGB) sowie die Dauer des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs von insgesamt 1289 Tagen (18. Juni 2019 bis 27. Dezember 2022) werden an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Dauer der Ersatzmassnahmen von insgesamt 786 Tagen (28. Dezember 2022 bis heute) wird im Umfang von einem Drittel bzw. 262 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet.
3. Für Y _____ wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der ambulanten Massnahme aufgeschoben.

Für die Dauer der Behandlung wird Bewährungshilfe angeordnet.
4. Y _____ wird für die Dauer von fünf Jahren verboten, mit X _____ direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg (Kontaktverbot), oder sich im Umkreis von einem Kilometer seines Wohnortes aufzuhalten (Rayonverbot).
5. Y _____ wird verpflichtet, X _____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Juni 2019 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
6. Die Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid von Rechtsanwalt Z _____ wird abgewiesen.

7. Die Kosten des Vorverfahrens und des Hauptverfahrens vor dem Kreisgericht von insgesamt Fr. 53'000.00 werden im Umfang von Fr. 51'200.00 (Anteil Verfahrenskosten Staatsanwaltschaft Fr. 48'200.00; Gerichtsgebühr Fr. 3'000.00) Y _____ und im Umfang von Fr. 1'800.00 dem Kanton Wallis auferlegt.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 9'000.00 werden zu einem Drittel, ausmachend Fr. 3'000.00, Y _____ und zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 6'000.00, dem Kanton Wallis auferlegt.
9. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
10. Der Kanton Wallis bezahlt Rechtsanwalt Patrick Ruppen als amtlichem und notwendigem Verteidiger von Y _____ folgende Entschädigungen (inkl. Auslagen und MWST):
 - a. für das erstinstanzliche Verfahren: Fr. 38'000.00
 - b. für das Berufungsverfahren: Fr. 8'910.00Y _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis diese Entschädigungen im Umfang von Fr. 40'970.00 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
11. Y _____ bezahlt X _____ folgende Entschädigungen (inkl. Auslagen und MWST):
 - a. für das erstinstanzliche Verfahren: Fr. 22'000.00
 - b. für das Berufungsverfahren: Fr. 3'800.00

Sitten, 20. Februar 2025